

Auf ein neues JGG?! – Die EU-Richtlinie 2016/800 als Testfall

Ungleichzeitiges ereignet sich aktuell im Jugendstrafrecht. Hört man richtig in diesem (Wahl-)Jahr, so pfeifen wieder einige Parteipolitiker mit Einfluss auf die Macht von den Dächern: Abschaffung des Heranwachsendenstrafrechts. Vielleicht ist das schon für die neue Koalitionsvereinbarung, d.h. wie beim Wanschussarrest, in die Hand versprochen – mögen Sachverständige dazu noch sagen, was sie wollen. Man mag schicksalsergeben und derzeit vielleicht noch fröhlich erst einmal abwarten, ob und was da kommt. Besser wäre es, jetzt eine Mitverantwortung dafür zu sehen, dass die Gesellschaft insgesamt einen solchen Kurs mit rasantem Anstieg von Haftjahren und langfristig zum Preis eigener Sicherheit teuer bezahlen wird, wenn diese populistische Option gezogen wird.

Andererseits: Die im Juni 2016 erlassene EU-Richtlinie 2016/800 (<http://bit.ly/2fMZ7bF>) »Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind« zwingt den Gesetzgeber zu sehr komplexen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz und ggf. auch in anderen Gesetzen. Die Umsetzungsfrist endet im Juni 2019. Terminologisch entspricht es internationalen Gepflogenheiten, unsere Altersgruppe strafmündiger Jugendlicher in solchen Richtlinien als »Kinder« zu bezeichnen.

Gemäß Art. 6 RL wird – grob gesprochen – für alle nicht im Geringfügigkeitsbereich verbleibenden Verfahren die Notwendigkeit von Verteidigung mit dem Beginn der Befragung durch die Polizei zu normieren sein. Wiederum mit der Ausnahme unverhältnismäßig »kleiner« Verfahren ist die audiovisuelle Dokumentation der Beschuldigtenvernehmungen obligatorisch, es sei denn, die Verteidigerin/der Verteidiger ist schon präsent. Art. 20 RL fordert den Bundesgesetzgeber auf, Weiterbildungsmaßnahmen auch im Bereich der Anwaltschaft zu fördern. Für den nationalen Gesetzgeber besteht in der Richtlinienumsetzung unter anderem die Schwierigkeit, dass das Thema »Verteidigung der ersten Stunde« auch Gegenstand der dem allgemeinen Strafverfahrensrecht gewidmeten EU-Prozesskostenhilfe-Richtlinie ist, die im November 2016 ebenfalls verkündet worden ist.

Wie docken die Verteidigerinnen und Verteidiger an diese neuen Strukturen an? Der Gesetzgeber wird nicht vorschreiben können, was in der Sphäre der Selbstorganisation der Anwaltschaft zu regeln ist. Die RL sieht eine effektive Präsenz qualifizierter Verteidigung in Jugendstrafsachen vor. Darauf sollte mit Modulen innerhalb der Fachanwaltsfortbildung, mit flächendeckenden Rufbereitschaftsnotdiensten und einer für Polizei und Justiz online verfügbaren Pflichtverteidigerliste »Jugendstrafverteidigung« reagiert werden. Besonders aufmerksam sollte die Anwaltschaft die bis 2019 legislatorisch anstehende Konkretisierung der Fälle notwendiger Verteidigung »in erster Stunde« in Abgrenzung von den nach Umständen des Falles »nicht verhältnismäßigen« Verfahren begleiten. Alle Verfahren, bei denen es prognostisch um Arrest, Jugendstrafe sowie – erst recht – um die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts geht, müssen de lege ferenda aus Sicht der Anwaltschaft Fälle notwendiger Verteidigung sein.

Und warum nicht alle anzuklagenden Strafverfahren gegen Jugendliche? Ein Übers-Ziel-Hinausschießen gefährdet die derzeit gem. § 74 JGG abgesicherte, erzieherisch gebotene Entlastung von Jugendlichen bei der Auferlegung von Verfahrenskosten. Rechtspolitische Manöver auf dem Rücken von Jugendlichen und Heranwachsenden sollten unterbleiben.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Lukas Pieplow, Köln